

# Positionspapier des Vorstandes der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung zur formellen Baurechtsharmonisierung in der Schweiz



**VLP-ASPAN**

Schweizerische Vereinigung für Landesplanung  
Association suisse pour l'aménagement national  
Associazione svizzera per la pianificazione nazionale

## A. Ausgangslage

### 1. Zersplittertes Schweizer Baurecht

Die Schweiz kennt keine Bundeskompetenz im Bereich des Baurechts. Teilweise harmonisiert sind wenigstens die elementaren raumplanungsrechtlichen Begriffe. Entsprechend gibt es 26 kantonale Baugesetze, die auch formelle Dinge wie Begriffe, Messweisen und baurechtliche Verfahren sehr unterschiedlich regeln. Es bestehen damit erhebliche Hürden für Unternehmen, die im ganzen Binnenmarkt Schweiz tätig sind. Studien vermuten Einsparpotentiale in Milliardenhöhe, wenn es zu einer schweizweiten Harmonisierung kommen sollte.

### 2. Harmonisierungsbestrebungen beim Bund und bei den Kantonen

Diese Rationalisierungsmöglichkeiten wurden von einer parlamentarischen Initiative Hegetschweiler vom 9.10.98 mit der Forderung thematisiert, der Bund solle ein Bundesrahmengesetz erlassen. Der Initiative wurde zwar im Oktober 1999 ganz knapp keine Folge gegeben, aber das Bundesparlament unterstützte wenigstens ein inhaltlich vergleichbares Postulat seiner Kommission (UREK-NR). Die Kantonsgruppe des Espace Mittelland EM (BE, SO, FR, NE, JU) hat zur Förderung ihrer Standortgunst einen Konkordatsentwurf ausgearbeitet, der beitretende Kantone verpflichtet, ihre Baugesetze innert 10 Jahren zu harmonisieren. Die Vernehmlassung zum Konkordat ist im Juni 2000 noch nicht abgeschlossen, doch äusserten sich bereits FR, SO und JU positiv. Auch die Zentralschweizer Kantone haben einen Harmonisierungsentwurf etwas weniger ambitionierter Art vorgelegt.

### 3. Harmonisierungsbestrebungen der Planungsfachverbände und der Hochschulen

Ein die Berufs- und Fachverbände, die Konferenz der Raumplanungsfachstellen der Kantone KPK, das Bundesamt für Raumentwicklung sowie die Hochschulen umfassender Verein „Normen für die Raumplanung“ fördert seit 1998 aufgrund von umfangreichen Vorstudien „im öffentlichen Interesse die Abfassung und die Publikation von Normen und Richtlinien für die raumplanerische Arbeit“. Eines der Arbeitsfelder betrifft die Harmonisierung des formellen Baurechts, d.h. die baurechtlichen Begriffe und Messweisen. Die „Normenvorschläge“ des Vereins in diesem Bereich könnten in SIA-Normen einfließen, Grundlage für ein gesamtschweizerisches Konkordat der Kantone oder ein „Bundesgesetz über die formelle Baurechtsharmonisierung“ bilden.

## B. Forderungen

Das formelle Baurecht der Schweiz, umfassend die Begriffe, Messweisen und die baurechtlichen Verfahren soll innert nützlicher Frist ähnlich wie das formelle Steuerrecht harmonisiert werden. Die Harmonisierung kann über ein Konkordat der Kantone (ohne Änderung der Bundesverfassung) oder ein Harmonisierungsgesetz des Bundes (mit Änderung der Bundesverfassung) erfolgen.

## C. Begründung

1. Im sich verschärfenden internationalen Standortwettbewerb ist die Schweiz auf mehr Effizienz im Bereich der Regulierungen angewiesen. Unübersichtliche und alle paar Kilometer ändernde baurechtliche Begriffe und Messweisen verhindern eine solche Effizienzsteigerung beim Bauen, ohne den Kantonen und Gemeinden echte Vorteile zu bringen. Die Autonomie der Kantone und Gemeinden könnte sich auch bei einheitlichen Begriffen und Messweisen immer noch genügend im materiellen Baurecht äussern. Grossräumig aktive Investoren und Bauunternehmen werden mit der aktuellen Definitionsvielfalt dagegen zu einem Aufwand gezwungen, der sich letztlich in höheren Produktionskosten für die geplanten Bauwerke niederschlägt.

2. Aufgrund kleinräumiger Strukturen unnötig komplexe Regulierungen im formellen Bereich (Begriffe, Messweisen, Verfahren) tragen zudem kaum zur besseren Durchsetzung der materiellen Vorschriften bei. Im Gegenteil werden kleinräumige Unterschiede oft nicht verstanden und es entsteht unnötiger Aufwand in Form von verweigerten Baubewilligungen sowie Verstössen gegen das Baurecht mit entsprechenden baupolizeilichen Folgen.

3. Im jetzigen Zeitpunkt braucht nicht festgelegt zu werden, wer für die Harmonisierung sorgen soll. Möglich ist sowohl der Weg über ein Konkordat der Kantone als auch über ein Harmonisierungsgesetz des Bundes. Für letzteres müsste erst eine Bundeskompetenz in der Verfassung geschaffen werden. Welcher Weg der schnellere ist, kann diskutiert werden. Wichtig erscheint jedoch, vorerst einmal Einigkeit über das Ziel zu schaffen.

verabschiedet vom VLP-Vorstand am 7. Juli 2000